

**Amtliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses****Umlegungsgebiet E17 – Schmittewinkel**

Gemäß § 71 Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), wird bekannt gemacht:

Der Beschluss E17/6 vom 16.06.2011 gemäß § 76 BauGB des Umlegungsausschusses der Stadt Hagen ist bezüglich der *neuen Flurstücke Gemarkung Fley, Flur 4, Nrn. 555 (= Nr. 234A) und 556 (= Nr. 234B)* am 05.12.2011 unanfechtbar geworden.

Soweit in dem oben genannten Beschluss im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, hat die Bekanntmachung folgende Wirkungen:

1. Gemäß § 72 Abs. 1 BauGB wird mit der Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Besitz, Nutzungen und Gefahren der zugeteilten Grundstücke gehen mit der Bekanntmachung auf die neuen Eigentümer über.
2. Mit der Bekanntmachung werden die im Beschluss festgesetzten Geldleistungen fällig.
3. Der Umlegungsausschuss veranlasst nach der Bekanntmachung die Berichtigung der öffentlichen Bücher (Grundbuch und Liegenschaftskataster) gemäß § 74 Abs.1 BauGB. Bis dahin dient der Beschluss als amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Bekanntmachung des oben genannten Beschlusses - E17/6 gemäß § 76 BauGB - kann gemäß § 217 Abs. 2 BauGB binnen sechs Wochen, von dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tag an gerechnet, Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist schriftlich beim Umlegungsausschuss der Stadt Hagen, Postfach 4249, 58042 Hagen, oder zur Niederschrift beim Umlegungsausschuss der Stadt Hagen - Geschäftsstelle - (Rathaus II, Berliner Platz 22, 58089 Hagen, 1. Etage, Zimmer C.117 und C.118) gemäß § 217 Abs.1 bis 3 BauGB einzureichen. Dieses ist auch die Stelle, wo der Beschluss und dessen Begründung von jedem eingesehen werden können, der gemäß § 12 der Grundbuchordnung ein berechtigtes Interesse darlegt.

Gemäß § 217 Abs. 3 BauGB muss der Antrag den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Falls die oben genannte Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Berechtigten zugerechnet.

Hagen, 19.12.2011      Der Vorsitzende *gez. Von Werneburg*